

IV. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

vom 15. Juni 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. März 2022¹ Kenntnis genommen und erlässt:²

I.

Der Erlass «Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 18. Februar 2021»³ wird wie folgt geändert:

Art. 1

¹ Dieser Erlass regelt:

- a) **(geändert)** die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen des Kantons St.Gallen auf Grundlage des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020⁴ (nachfolgend Covid-19-Gesetz) ~~und~~, der eidgenössischen Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020⁵ (nachfolgend Covid-19-Härtefallverordnung) **und der eidgenössischen Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 vom 2. Februar 2022⁶ (nachfolgend Covid-19-Härtefallverordnung 2022);**

¹ ABl 2022-00.064.343.

² In Vollzug ab 16. Juni 2022.

³ sGS 571.3.

⁴ SR 818.102.

⁵ SR 951.262.

⁶ SR 951.264.

- a^{bis}) (**geändert**) die Ausgestaltung der Massnahmen des Kantons St.Gallen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung auf Grundlage des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020⁷ und der eidgenössischen Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 26. Mai 2021⁸ (**nachfolgend Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe**);
- c) (**aufgehoben**)

Gliederungstitel nach Gliederungstitel «II. Härtefallmassnahmen» (2.)

(neu) 1. Härtefallmassnahmen 2021 (2.1.)

Art. 11

1^{bis} **(neu)** Für Härtefallmassnahmen für den Monat Dezember 2021 können Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken bis zum 30. Juni 2022 ein weiteres Gesuch elektronisch mittels dem bereitgestellten Formular beim Kanton einreichen.

Art. 14

¹ Der Kanton:

- c) (**geändert**) stellt die Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln sicher **und fordert zu Unrecht ausbezahlte Unterstützungsleistungen zurück.**

Gliederungstitel nach Art. 17

(neu) 2. Härtefallmassnahmen 2022 (2.2.)

Art. 17^{bis} (neu)

Anforderungen an die Unternehmen

¹ Unternehmen kann eine Härtefallmassnahme 2022 gewährt werden, wenn sie:

- a) die Anforderungen nach Art. 2, Art. 2a, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 und Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 in der Fassung vom 18. Dezember 2021 erfüllen;
- b) sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden;
- c) sich zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge oder für steuerrechtliche Forderungen befinden, es sei denn, eine vereinbarte Zahlungsplanung liegt vor;

7 SR 818.102.

8 SR 818.101.28.

- d) die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b und d dieses Erlasses erfüllen;
- e) per 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton St.Gallen haben und per 31. Dezember 2021 Arbeitsplätze im Umfang von wenigstens 100 Stellenprozenten in der Schweiz aufweisen;
- f) per 31. Dezember 2021 nicht überschuldet waren;
- g) die Überlebensfähigkeit aufgrund der Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 nachweisen können.

² Das Unternehmen bestätigt gegenüber dem Kanton, dass:

- a) ihm im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ab Januar 2022 ungedeckte Kosten entstanden sind;
- b) es seine Geschäftstätigkeit fortzusetzen beabsichtigt;
- c) es die Einschränkung der Verwendung der Mittel nach Art. 3 der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 befolgt.

³ Art. 3 Abs. 2, Art. 4 und Art. 4a dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.

Art. 17^{ter} (neu)

Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

¹ Die Härtefallmassnahmen 2022 können im Rahmen der Anforderungen des Bundesrechts an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen nach dem 3. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt werden.

² Sie sind auf ungedeckte Kosten in den Monaten Januar bis März 2022 beschränkt.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Härtefallmassnahmen 2022.

Art. 17^{quater} (neu)

Gesuchsverfahren

¹ Härtefallmassnahmen 2022 werden auf Gesuch hin gewährt. Gesuche können einmalig bis zum 31. Juli 2022 ausschliesslich elektronisch mittels dem bereitgestellten Formular beim Kanton eingereicht werden.

² Im Übrigen wird Art. 11 dieses Erlasses sachgemäss angewendet.

Art. 17^{quinqüies} (neu)

Strafbestimmung

nGS 2022-038

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937⁹ vorliegt, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben eine Härtefallmassnahme 2022 nach diesem Erlass erwirkt oder die gewährten Mittel in Abweichung von Art. 3 der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 verwendet.

Art. 17^{sexies} (**neu**)

Ergänzendes Recht

¹ Folgende Bestimmungen dieses Erlasses werden für die Härtefallmassnahmen 2022 sachgemäss angewendet:

- a) Finanzierung (Art. 10);
- b) Entscheid (Art. 12);
- c) Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften (Art. 13);
- d) Missbrauchsbekämpfung (Art. 14);
- e) Ausführungsbestimmungen und Vollzug (Art. 16).

Art. 17c

¹ (**geändert**) Eine Unterstützung nach diesem Erlass wird auf Gesuch hin gewährt. Gesuche können in der Planungsphase der Veranstaltung ~~bis 28. Februar 2022~~ beim Kanton eingereicht werden::

- a) (**neu**) für Veranstaltungen, die bis 30. April 2022 stattfinden sollen, bis 28. Februar 2022;
- b) (**neu**) für Veranstaltungen, die zwischen dem 1. Mai 2022 und dem 31. Dezember 2022 stattfinden sollen, bis 31. Oktober 2022.

Gliederungstitel nach Art. 18

(aufgehoben) (4.)

Art. 19

(aufgehoben)

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

9 SR 311.0.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird in Anwendung von Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹⁰ ab dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹¹

St.Gallen, 15. Juni 2022

Der Präsident des Kantonsrates:
Jens Jäger

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

¹⁰ sGS 111.1.

¹¹ Art. 5 RIG, sGS 125.1.